

**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

GZ: ABT03VD-33113/2018-3; Bezug: BMNT-551.100/0005-
ABT13-29473/2018-5 VI/1/2018

Ggst.: Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für
alternative Kraftstoffe, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf vom 23. Februar 2018 eines Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich zu Nr. 2017/0008 hat die Europäische Kommission aufgezeigt, dass Österreich einige Vorgaben der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307, nicht in nationales Recht umgesetzt habe. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll dem Umsetzungsbedarf Rechnung getragen werden.

Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass sich der vorliegende Gesetzesentwurf auf die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) sowie „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“ (Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG) stützt.

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Stabsstelle Organisation und Recht

Bearbeiter/in: HR. Dr. Michael
Wiespeiner/Mag. Bernhard Graiff
Tel.: +43 (316) 877-4776
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 27.03.2018

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Im Abschnitt über „öffentlich zugängliche Ladepunkte und Tankstellen“ ist § 3 über „Rechte und Pflichten von Betreibern von Ladepunkten“ als Grundsatzbestimmung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 B-VG ausgeführt. Dies bedeutet, dass die Länder den Regelungsinhalt von § 3 gesondert in Ausführungsgesetzen zur Rechtsanwendung umzusetzen haben. Aus den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes ergibt sich keine nähere Begründung, wonach sich eine verfassungsrechtliche Zuordnung des § 3 zum Elektrizitätswesen nach Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG ergibt.

Seinerzeit wurde seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend in Stellungnahmen vom 15.10.2009, BMWFJ-30.599/0322-I/7/2009, und vom 17.2.2012, BMWFJ-30.553/0002-I/7/2012, und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in seiner Stellungnahme vom 30.9.2014, BMWFW-30.572/0022-I/7/2014, zutreffend klargestellt, dass der Betrieb von „Stromtankstellen“ nicht dem Elektrizitätsrecht, sondern den Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 B-VG unterzuordnen ist. Das „Elektrizitätswesen“ im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG endet beim „Ladepunkt“ gemäß Begriffsbestimmung in § 2 Z 3 des Entwurfes. Dieser „Ladepunkt“ als feste und dauerhafte Einrichtung wird vom Betreiber der Stromtankstelle in seiner Eigenschaft als Kunde bzw. Endverbraucher benutzt. In dieser Eigenschaft und Funktion ist der Betreiber des Ladepunktes aber kein „Elektrizitätsunternehmen“. Nach ha. Rechtsverständnis, welches sich im Übrigen mit den vorzitierten Stellungnahmen deckt, kommt somit die gesamte in § 3 des Entwurfes enthaltene Regelung außerhalb des vom Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ abgedeckten Bereiches zu liegen, wodurch die verfassungsrechtliche Zuordnung des § 3 des Entwurfes zu Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG unzutreffend wäre. § 3 wäre daher – wie sämtliche sonstigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes – auf der Grundlage des Art. 10 Abs. 1 B-VG als unmittelbar anwendbares Bundesrecht vorzusehen.

Zu §§ 4 und 5:

In § 4 werden technische Spezifikationen für öffentlich zugängliche Ladepunkte und Tankstellen geregelt. In § 5 wird hinsichtlich Zuständigkeit die Bezirksverwaltungsbehörde für die Einhaltung der technischen Spezifikationen gemäß § 4 genannt. Sofern hier nur die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren angesprochen wäre, wäre der Hinweis auf die Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund der Subsidiärbestimmung über die zuständige Strafbehörde nach § 26 VStG nicht erforderlich. Es muss daher angenommen werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörden auch für die Überprüfung der technischen Spezifikationen im Sinne des § 4 des Entwurfes herangezogen werden sollen. Dies bedeutet aber einen derzeit in keinsten Weise abschätzbaren und äußerst umfangreichen Aufwand mit dem Ergebnis entsprechend hoher Mehrkosten. Ausführungen dazu sind den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.